

# Beilage zum Enzthäler Nro. 39.

Samstag, den 3. April 1869.

## Amtliches.

### Belehrung

des königlichen Steuercollegium über die Verwendung und Controle des abgabefrei verabfolgten denaturirten Salzes.

Nach dem Salzsteuergesetz vom 25. November 1867 (Regierungsblatt S. 114) und den zu dessen Vollziehung erlassenen weiteren Verfügungen unterliegt das zum menschlichen Genuß oder zur Bereitung menschlicher Nahrungs- und Genußmittel bestimmte Salz einer Abgabe von 3 fl. 30 kr. per Ctr. Dagegen wird zu landwirthschaftlichen Zwecken, d. h. zur Viehfütterung oder zur Düngung, und zu gewerblichen Zwecken — jedoch mit Ausnahme des Salzes für solche Gewerbe, welche Nahrungs- und Genußmittel für Menschen bereiten — zum menschlichen Genuß unbrauchbar gemachtes (denaturirtes) Salz (sowohl Siedesalz als Steinsalz) steuerfrei abgegeben.

Die Verwendung solchen steuerfrei abgelassenen Salzes zu anderen als den gestatteten Zwecken ist unter den in den Artikeln 11 bis 18 des Salzsteuergesetzes angedrohten Strafen verboten. Insbesondere ist also verboten:

- 1) die Verwendung des abgabefrei verabfolgten Salzes zum menschlichen Genuß, sowie zur Bereitung von menschlichen Nahrungs- und Genußmitteln. Solches Salz darf also bei Vermeidung der Confiscation der Gegenstände, in Bezug auf welche die Defraudation verübt ist, und einer Geldstrafe von 14 fl. pro Centner, welche aber mindestens 15 fl. im Ganzen beträgt, neben der Abgabenaaholung von 3 fl. 30 kr. pro Centner, nicht verwendet werden; von Bäckern, Mehlern, Käsern, Conditoren, ferner für Herstellung von Tabaksfabrikaten, Mineralwässern, Bädern u. s. w.;
- 2) die Verwendung des zu landwirthschaftlichen Zwecken bestellten, demgemäß denaturirten und verabfolgten Salzes zu anderen als den bei der Bestellung angegebenen, also z. B. zu gewerblichen Zwecken;
- 3) die Verwendung des zu gewerblichen Zwecken bestellten, demgemäß denaturirten und verabfolgten Salzes zu andern als den angegebenen, also z. B. zu landwirthschaftlichen Zwecken. Dabei wird aufmerksam gemacht, daß zur Herstellung von Viehsalz nur Stoffe verwendet werden, welche dem Vieh ganz unschädlich sind, dagegen das Gewerbesalz zum Theil Stoffe enthält, welche der Gesundheit des Viehs sehr nachtheilig sind.

Ueber die Controle des abgabefrei verabfolgten Salzes gelten im Wesentlichen nachstehende Bestimmungen:

#### 1) In Betreff des sog. Viehsalzes.

Die Salzändler haben den Ankauf und Verkauf von zu landwirthschaftlichen Zwecken bestimmten Salz (Viehsalz) in ihre gewöhnlichen Geschäftsbücher unter Bezeichnung der Käufer nach Namen und Wohnort einzutragen, die Bücher auf Verlangen den Beamten der Steuerverwaltung vorzulegen, auch die von diesen geforderte Auskunft bereitwillig zu ertheilen.

Ausnahmsweise wird gestattet, daß der Detailverkauf von Viehsalz während der Wochenmärkte je unter  $\frac{1}{2}$  Centner in einer Summe als „Detailverkauf während des Wochenmarktes“ in die Geschäftsbücher eingetragen werde.

#### 2) In Betreff des sogen. Gewerbesalzes.

Wer zu gewerblichen Zwecken denaturirtes Salz, sei es unmittelbar von einer Saline oder von einem Zwischenhändler, beziehen will, muß dasselbe schriftlich unter Angabe seines Wohnorts und des gewerblichen Zweckes, zu welchem das Salz dienen soll, unter Beifügung seiner Unterschrift bestellen.

Händler mit denaturirtem Gewerbesalz stehen gleichfalls unter steuerlicher Aufsicht. Ihre Bezüge und Verkäufe von Gewerbesalz haben sie in einem besonderen, nach dem nachstehenden Muster anzulegenden Controleregister anzuschreiben und darin für jede Sorte Gewerbesalz eine besondere Abtheilung anzulegen; auch darf die Abgabe von Gewerbesalz von Seite der Händler nur auf schriftliche Bestellung (gegen Bestellzettel) unter Angabe des Wohnorts des Käufers und des gewerblichen Zweckes erfolgen, und müssen die Bestellzettel mindestens 9 Monate aufbewahrt werden. Endlich sind die Händler verpflichtet, das genannte Controleregister und die Bestellzettel jeder Zeit auf Verlangen den Steueraufsichtsbeamten vorzulegen und jede geforderte Auskunft zu ertheilen.

Stuttgart, den 5. März 1869.

Autenrieth.

# F o r m u l a r

des  
**Controle-Registers für Händler**  
mit denaturirtem Gewerbefalz.

**Zugang.**

**Abgang.**

A. Gewerbefalz mit Glaubersalz denaturirt.

Laufende Nummer.	Salzwerk, oder Großhändler, von welchem das Salz bezogen ist.	Nro. des Verzeichnungszeichens.	Menge des bezogenen Salzes.		Datum der Ankunft des Salzes	Laufende Nummer.	Name des Käufers mit Angabe des Gewerbes.	Datum des Verkaufs	Menge des verkauften Salzes.		Bemerkungen des Steuerbeamten.
			Ctr.	Pfd.					Ctr.	Pfd.	
1	Saline Hall.	91	10	—	2. Januar 1869.	1	Gerber O in N.	5. Januar 1869.	1	50	Gesehen Steueranfseher N. 17/3 69.
2	Saline Friedrichshall.	17	20	—	9. Januar 1869.	2	Saisenfieder X in W.	15. Jan. 1869.	—	50	
	Summe 1869		30	—							
	Abgang		25	—							
	Bestand Ende 1869		5	—							
	Zugang im Jahr 1870 u. f. w.										

**B e m e r k u n g :**

Auf den Wunsch des Händlers kann die Beifügung einiger weiterer Rubriken, z. B. über den Preis zc. in dem Controleregister gestattet werden.

Vorstehende Belehrung des Königl. Steuer-Collegiums wird hiemit veröffentlicht.  
Neuenbürg, den 20. März 1869.

K. Kameralamt.  
S c h ö l l.

**Privatnachrichten.**

Heilbronn a. N.

**Für Blocksäge**

findet ein tüchtiger Säger bei gutem Lohn dauernde Beschäftigung in der Dampf-schneidemühle von

**C. Zillhardt.**

Neuenbürg.

Verwandte, Freunde und Bekannte erlauben wir uns zur Feier unserer am nächsten Samstag, den 3. April stattfindenden

**H o c h z e i t**

in das Gasthaus „zur alten Post“ hier freundlichst und ergebenst einzuladen.

**Ernst Rothfuß,**  
Postbote.

**Louise Walz,**  
Bergmanns Tochter.

**Geschäfts-Verkauf.**

Wegen eventueller Betheiligung an einem größeren Fabritgeschäft ist in einer bedeutenden

Fabritstadt (Badens), an der Eisenbahn gelegen ein Kurzwaarengeschäft mit Strohh- und Filzhut- wasch und Färberei nebst Einrichtungen mit einer Anzahlung von 1000 fl. zu verkaufen.

Franko-Offerten besorgt die Expedition dieses Blattes.

**Was der erprobte und tüchtige Arzt empfiehlt, ist Bürgschaft für den Kranken.**

Endesgefertigter gibt hiermit der leidenden Menschheit kund, daß er den Mayer'schen

**weißen Brust-Syrup**

in sehr vielen Krankheiten der Respirationsorgane, wie veralteten Lungenkatarrhen, Heiserkeit zc. mit dem besten Erfolge angewendet habe.

Kamenitz a. d. Singe in Böhmen.

Dr. **Koval**, Stadt-Physikus.

Obiger Syrup ist allein echt bei C. Bärenstein in Neuenbürg und G. Luppold in Wildbad zu haben.

Für Volksbibliotheken geeignete Schriften von W. D. v. Horn, L. Pichler, Fr. Hoffmann zc. empfiehlt  
Jaf. Neeh.





# Auf allen Ausstellungen haben die Brust-Bonbons



des Hoflieferanten Franz Stollwerck in Köln über ähnliche Fabrikate als Syrupe, Extrakte, Pastillen, Pasten u. s. w. den Sieg davongetragen, ein Beweis, daß diesem Hausmittel der unbedingte Vorzug gebührt.

Dasselbe, über den ganzen Continent verbreitet, findet sich in Originalpacketen à 14 Kr. in Neuenbürg bei C. Bügenstein, in Liebenzell bei Apoth. Keppler und in Willbad bei Fr. Reim.

## Allerneueste Glücks-Offerte.

Das Spiel der Augsburger Staats-Prämien-Obligationen ist von der Königl. Württembergischen Regierung gestattet.

„Gottes Segen bei Cohn!“

Großartige mit Gewinnen bedeutend vermehrte Capitalien-Verloosung von über 3 Millionen. Die Verloosung geschieht unter Staats-Aufsicht. Beginn der Ziehung am 14. d. Mts.

Nur 2 Thlr. oder 1 Thlr. oder 15 Sgr. kostet ein vom Staate garantirtes wirkliches Original-Staats-Loos, (nicht von den verbotenen Promessen) aus meinem Debit und werden solche gegen frankirte Einsendung des Betrages oder gegen Postvorschuß, selbst nach den entferntesten Gegenden von mir versandt.

Es werden nur Gewinne gezogen.

Die Haupt-Gewinne betragen 250,000, 150,000, 100,000, 50,000, 30,000, 25,000, 2 à 20,000, 2 à 15,000, 2 à 12,000, 11,000, 3 à 10,000, 2 à 8000, 3 à 6000, 5 à 5000, 4000, 14 à 3000, 105 à 2000, 6 à 1500, 6 à 1200, 156 à 1000, 206 à 500, 6 à 300, 224 à 200, 21650 Gewinne à 110, 100, 50, 30.

Gewinnelder und amtliche Ziehungslisten sende meinen Interessenten nach Entscheidung prompt und verschwiegen.

Durch meine von besonderem Glück begünstigten Loose habe meinen Interessenten bereits allein in Deutschland die allerhöchsten Haupttreffer von 300,000, 225,000, 187,500, 152,500, 150,000, 130,000, mehrmals 125,000, mehrmals 100,000, kürzlich schon wieder das große Loos von 127,000 und jüngst am 3. März schon wieder den allergrößten Haupt-Gewinn in Stuttgart ausbezahlt.

Jede Bestellung auf meine Original-Staats-Loose kann man der Bequemlichkeit halber auch ohne Brief, einfach durch eine jetzt übliche Postkarte machen.

Laz. Sams. Cohn in Hamburg,  
Bank- und Wechselgeschäft.

Wieder eingetroffen und während 8 Tagen in Commission zu haben bei Jak. Meeh in Neuenbürg:

**Rathgeber**  
für den

## Bürger und Bauersmann,

wie er sich bei dem am 1. Februar 1869 in Kraft getretenen Gesetze über das Verfahren in bürgerlichen Streitsachen zu verhalten hat. Von Julius Gös, Rechtskonsulent in Tübingen. Preis 6 Kr.

Neuenbürg.

Ein noch gutes

## C-Bombardon

verkauft zu ganz billigem Preis  
Wilhelm Ushöfer, Hafner.

## Au die Flößer.

Behufs Erhebung der Floßdurchfahrtselder auf der Enz ist das Mühlwehr in Neuenbürg von jetzt an geschlossen und haben die betr. Flößer den Schlüssel dazu bei Polizeidiener Müller abzuholen.

Die betheiligten Müller.

Neuenbürg.

## Noch circa 12 Centner Hen

hat zu verkaufen.

Sagmayer zum Schiff.

Neuenbürg.

## Reinen Zwetschgenbranntwein

verkauft per Maas 1 fl.

Sagmayer zum Schiff.

## Ein Allmandstück

in den untern Junternäckern hat zu verpachten, wer? sagt die Redaktion d. Bl.

Neuenbürg.

Ein im Kochen erfahrenes Mädchen, das sich den sonstigen häuslichen Geschäften unterzieht, findet bei gutem Lohn eine Stelle. Näheres bei Albert Lux.

Neuenbürg.

Post-, Canzlei-, Concept-, Umschlag-, versch. Karten-, Zeichen-, Lösch- & Pack-

## Papiere

in guten bis zu den feinsten Sorten empfiehlt  
Jac. Meeh.

Denkschrift  
betreffend

## die Ablösung der Waldweide-, Waldgräserci- und Waldstreurechte.

Abdruck einer Eingabe der Ortsvorsteher der i. g. Waldgangsorte des Neuenbürger und Calwer Oberamtsbezirks an die Kammer der Abgeordneten vom 2. Februar 1869. Verfaßt von Schultheiß Deutter in Herrenalb.

Diese Schrift bespricht die unsere Waldorte so nahe berührende Waldstreurefrage vom historisch-rechtlichen und volkswirtschaftlich-politischen Standpunkte. Die Nothwendigkeit der Ablösung wird darin anerkannt, der bezügliche Gesetzesentwurf aber einer eingehenden Kritik unterworfen unter Begründung beachtenswerther Abänderungsvorschläge im Interesse der Berechtigten.

Zu beziehen per Cr. à 9 Kr. bei  
Jak. Meeh in Neuenbürg.



# 80,000

## Thaler gewinnen zu können!

bietet sich Gelegenheit dar, durch Ankauf eines Originallooses, des Neuesten Herzoglich Braunschweigischen Prämien-Anlehens dessen An- und Verkauf gesetzlich überall gestattet ist, und womit man so lange bei allen statthabenden Ziehungen mitspielt, bis dasselbe einen der enthaltenden Gewinne von Thlr. 80,000; 75,000; 60,000; 55,000; 50,000; 40,000; 36,000; 30,000; 27,000; 20,000 u. u. bis abwärts Thlr. 21 erlangt hat.

Um die Betheiligung für Jedermann zu ermöglichen und damit auch kleinere Ersparnisse nutzbringend angelegt werden können, erläßt unterzeichnetes Handlungshaus diese Originalloose gegen monatliche Ratenzahlungen, welche so niedrig gestellt sind, daß die erste Anzahlung nur 2 Thlr. pr. Originalloos, (gegen Franco-Einfendung oder Nachnahme des Betrages) beträgt, wodurch man gleichzeitig schon das Recht auf jeden in erster Ziehung entfallenden großen oder kleinen Gewinn erwirbt, es wird daher die seltene Gelegenheit geboten, schon durch die kleine Anlegung von 2 Thlrn. den ersten Hauptpreis von 80,000 Thlr. gewinnen zu können.

Da die erste Ziehung schon am 1. Mai stattfindet, so wolle man geeignete Aufträge baldigt geslangen lassen an

**Moris Levy in Frankfurt a. M.**

P. S. „Ausdrücklich bemerke noch, daß nicht von verbotenen Promessen oder Klassenlotterieloose die Rede ist, sondern vom Ankauf eines überall gesetzlich erlaubten Obligations-Looses, welches seinen Werth behält und stets zum jeweiligen Börsenkurse wieder zurückkaufe.“

Die Verloosungspläne liegen bei der Redaction dieses Blattes zur Einsicht auf.“

## Musikalische Novität!

Mit Beginn dieses Jahres erscheint im Verlage von Robert Apitzsch in Leipzig und ist darauf durch alle Buch- und Musikalienhandlungen zu abonniren:

# Die Tanzstunde.

### Central-Organ

auserlesener, neuer Original-Tänze und Märsche.

Monatlich 1 Lieferung, 4 Bogen größtes Notenformat in elegantester, feinsten Ausstattung.

Preis bei vierteljährlichem Abonnement pro Lieferung nur 12½ Sgr.

Einst ist das Leben,  
Heiter sei die Kunst!

Welches Tongebilde dürfte sich rühmen, leichter die Falten der sorgenvollen Stirn zu glätten, rascher den Genien des Frohsinns Eingang zu verschaffen, als ein frischer, fröhlicher Tanz!

Die strengsten Meister einer früheren Periode verschmähten es daher nicht, sich mit Liebe und Hingebung in eine Kunstform zu vertiefen, die sich neben dem Volksliede als die älteste und ehrwürdigste auf dem Gebiete weltlicher Musik durch alle Zeiten bewährt und erhalten hat. — Anders unsere dermaligen Künstler.

Während die Sinen ungerechter Weise der Tanzcomposition nur eine beiläufige Beachtung schenken zu müssen glauben, gehen die Andern sogar geflissentlich und mit vornehmem Achselzucken an ihr vorüber, es vorziehend, hinter unerhörten harmonischen und metrischen Gestaltungen — ihren Gedankenmangel zu verbergen.

So ist es gekommen, daß (von ehrenwerthen Ausnahmen abgesehen) die Tanzcomposition nach und nach zu einem fast ausschließlichen Privilegium dilettirender

Componisten herabgesunken ist, in deren Wirken man meist vergebens den belebenden Funken originaler Erfindung, wie überhaupt diejenigen Eigenschaften zu suchen pflegt, welche man mit Recht von einer gelungenen Tanzcomposition erwartet.

Jenem Uebelstande abzuhelfen, und durch eine Sammlung neuer und wahrhaft populärer Original-Tänze und Märsche für das Pianoforte dem verfallenen und vernachlässigten Genre neues Leben einzuhauchen, hat

## Die Tanzstunde

sich zur Aufgabe gemacht. — Dieselbe erscheint unter der Redaction des durch seine bisherigen Leistungen auch in weiteren Kreisen vortheilhaft bekannt gewordenen Componisten

**Julius Sammers**

und wird in regelmäßigen Monatsheften fortgeführt werden.

Der Name des Redakteurs, dessen besondere Mitwirkung, ist dem Publikum Gewähr, daß die Tanzstunde sich als eine würdige Vertreterin des Guten und Schönen auf ihrem Gebiete erweisen wird. — Uebrigens beabsichtigt dieselbe in ihrer Eigenschaft als Central-Organ nicht, sich auf einzelne, wenn immer hervorragende Kräfte zu beschränken, vielmehr will die Tanzstunde allen wahrhaft gelungenen Erscheinungen, welche auf anderem Wege noch nicht zur Veröffentlichung gelangt, hiermit ihren Raum bereitwilligst angeboten haben.

Auch sollen, um dem Unternehmen die weiteste Verbreitung zu sichern, die einzelnen Tänze und Märsche in leichter Spielart gesetzt, resp. mit angemessenem Fingerzsh versehen werden.

Somit wird die Tanzstunde als ein wahrer Haus- und Familienschatz rasch beim musikliebenden Publikum Eingang finden, und sind wir schon jetzt in der Lage bereits auf eine Abonnentenzahl

von über 6000 Exemplaren

hinweisen zu können.

Die Verlagshandlung von Robert Apitzsch in Leipzig.

Annahme von Abonnements durch alle Buchhandlungen und Postämter.

Stuttgart.

Bei Friedrich Schweizerbart ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

## Der Wald und seine Bodenbedeckung

im Haushalte der Natur und der Völker.

Ein populär-wissenschaftlicher Vortrag, gehalten im Saale des Königsbaues zu Stuttgart am 13. Februar 1869

von Dr. Franz Baur,

Prof. an der land- und forstwirtschaftlichen Akademie Hohenheim. — Preis 15 kr.

In dieser Schrift ist in kräftigen Zügen entwickelt, welche Gefahr den Waldungen aus der nachhaltigen Entfernung ihrer Bodenbedeckung erwächst, und daß diese gleichbedeutend sei mit dem Ruin der Waldungen, der Verödung der Länder und der Störung des materiellen und des geistigen Wohls der Völker.

Wir machen auf die im Inseratentheile erscheinende Annonce des Herrn Moritz Levy in Frankfurt a. M., welche einem wirklichen Bedürfnisse entspricht, besonders aufmerksam. Durch diese Art der Erwerbung von Staats-Prämien-Anlehens-Loosen, deren Plan so bedeutende Gewinne ausweist, ist es ermöglicht, selbst kleine Ersparnisse, ohne daß solche, wie in den Klassen-Lotterien verloren gehen können, nutzbringend anzulegen und daher die Betheiligung an diesem soliden Unternehmen Jedermann zu empfehlen.

Redaktion, Druck und Verlag von J. A. Nech in Neuenbürg.

